

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.01.2020

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.22-1/19

Nummer:

Z-40.22-518

Geltungsdauer

vom: **13. Januar 2020**

bis: **13. Januar 2025**

Antragsteller:

ARICON Kunststoffwerk GmbH

Monhofer Feld 1-3

42697 Solingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit acht Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 21. Oktober 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, zylindrische Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen werden im Rotationsformverfahren hergestellt mit einem Durchmesser von bis zu 115 cm und einer Gesamthöhe von bis zu 121 cm. Das Auffangvolumen beträgt 15 bis 1000 Liter.

(2) Die Auffangvorrichtungen des Typs SBO sind oben offen, die Auffangvorrichtungen des Typs SB sind mit einem Stülpedeckel versehen.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1² des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit).
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1, Stand: November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ TRGS 510:2013-01; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur Formmassen entsprechend Anlage 2 verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechen. Die Abmessungen, die Auffangvolumen und die Mindestmassen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) stand-sicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Aricon Kunststoffwerk GmbH, in 42697 Solingen hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-40.22-518

Seite 5 von 7 | 13. Januar 2020

- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-518.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitt 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Hierbei ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamtinhalt der in der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(9) Die zulässigen Volumen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind jeweils für Typ SBO aus Anlage 1.1 bzw. für Typ SB aus Anlage 1.2 zu entnehmen.

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

4.2 Unterhalt, Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

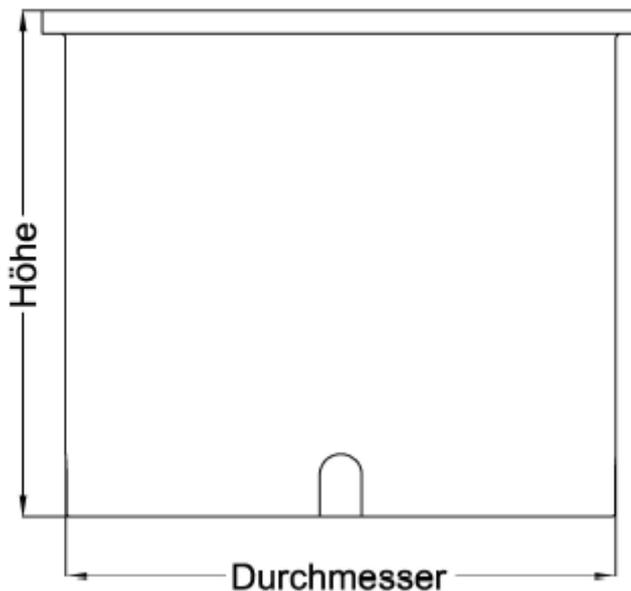
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

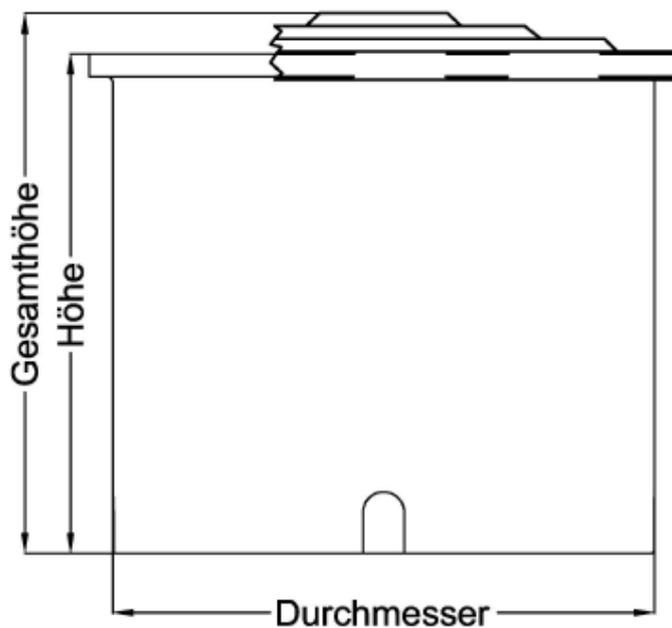
(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Typ SBO: offene Variante



Typ SB: Variante mit Stülpdeckel

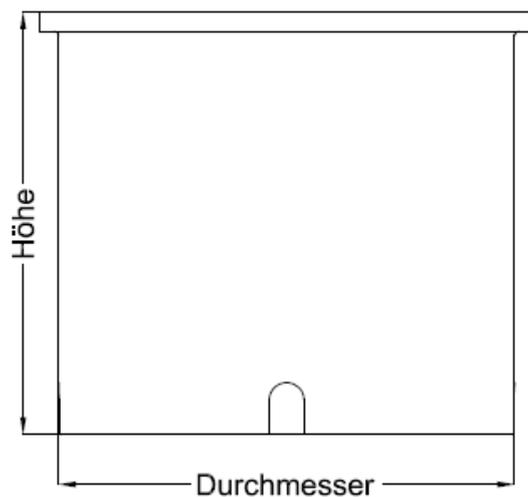
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-518

Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

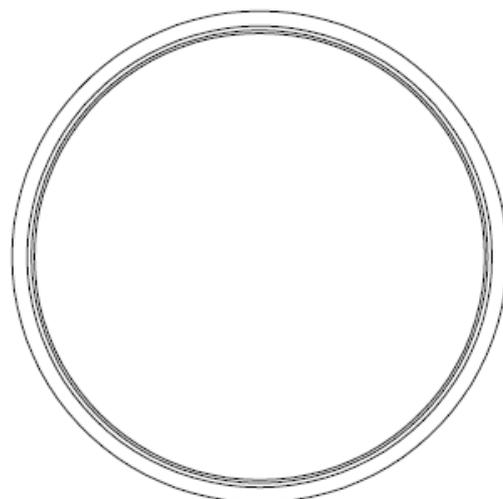
Auffangvorrichtung
Übersicht

Anlage 1

Material der Auffangvorrichtung: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%



| Typ | Auffangvolumen [Liter] | Durchmesser [mm] | Höhe [mm] |
|----------|------------------------|------------------|-----------|
| SBO-15 | 15 | 340 | 265 |
| SBO-38 | 38 | 340 | 535 |
| SBO-40 | 40 | 420 | 395 |
| SBO-42 | 42 | 450 | 370 |
| SBO-60 | 60 | 420 | 555 |
| SBO-60H | 60 | 340 | 800 |
| SBO-62 | 62 | 450 | 490 |
| SBO-80 | 80 | 500 | 540 |
| SBO-100 | 100 | 450 | 745 |
| SBO-115 | 115 | 420 | 975 |
| SBO-120 | 120 | 500 | 700 |
| SBO-150 | 150 | 650 | 540 |
| SBO-200 | 200 | 550 | 960 |
| SBO-210 | 210 | 650 | 740 |
| SBO-220 | 220 | 770 | 590 |
| SBO-270 | 270 | 770 | 700 |
| SBO-300 | 300 | 660 | 1000 |
| SBO-320 | 320 | 770 | 810 |
| SBO-400 | 400 | 770 | 970 |
| SBO-410 | 410 | 860 | 830 |
| SBO-500 | 500 | 860 | 980 |
| SBO-500H | 500 | 770 | 1210 |
| SBO-600 | 600 | 860 | 1200 |
| SBO-750 | 750 | 1050 | 980 |
| SBO-1000 | 1000 | 1150 | 1080 |

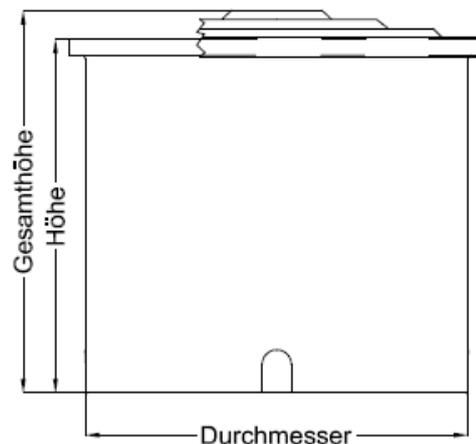


Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

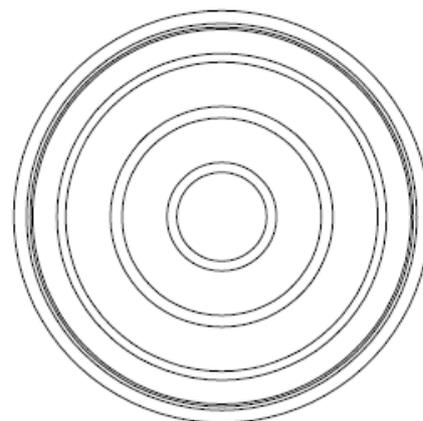
Auffangvorrichtung vom Typ SBO

Anlage 1.1

Material der Auffangvorrichtung: PE-LLD rotationsgesintert
inkl. Deckel, Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz; +/- 2%



| Typ | Auffangvolumen [Liter] | Durchmesser [mm] | Höhe [mm] | Gesamthöhe [mm] |
|---------|------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| SB-15 | 15 | 340 | 265 | 285 |
| SB-38 | 38 | 340 | 535 | 555 |
| SB-40 | 40 | 420 | 395 | 430 |
| SB-42 | 42 | 450 | 370 | 400 |
| SB-60 | 60 | 420 | 555 | 580 |
| SB-60H | 60 | 340 | 800 | 825 |
| SB-62 | 62 | 450 | 490 | 520 |
| SB-80 | 80 | 500 | 540 | 580 |
| SB-100 | 100 | 450 | 745 | 780 |
| SB-115 | 115 | 420 | 975 | 1010 |
| SB-120 | 120 | 500 | 700 | 740 |
| SB-150 | 150 | 650 | 540 | 580 |
| SB-200 | 200 | 550 | 960 | 1010 |
| SB-210 | 210 | 650 | 740 | 780 |
| SB-220 | 220 | 770 | 590 | 660 |
| SB-270 | 270 | 770 | 700 | 770 |
| SB-300 | 300 | 660 | 1000 | 1050 |
| SB-320 | 320 | 770 | 810 | 880 |
| SB-400 | 400 | 770 | 970 | 1040 |
| SB-410 | 410 | 860 | 830 | 900 |
| SB-500 | 500 | 860 | 980 | 1040 |
| SB-500H | 500 | 770 | 1210 | 1280 |
| SB-600 | 600 | 860 | 1200 | 1270 |
| SB-750 | 750 | 1050 | 980 | 1050 |
| SB-1000 | 1000 | 1150 | 1080 | 1150 |



Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangvorrichtung vom Typ SB

Anlage 1.2

Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen Anlage 2
aus Polyethylen (PE)

Werkstoffe

Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper sowie der ggf. vorhandenen Deckel der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationsinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE)

Anlage 4
Seite 1 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der verwendeten Formmassen anhand des Ü-Zeichens nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Anlage 2 festgelegten Baustoffen entsprechen.

Tabelle 1: Bescheinigungen

| Gegenstand | Eigenschaft | Prüfgrundlage | Dokumentation | Häufigkeit |
|------------|--|--------------------------------|---------------|--|
| Formmasse | Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ¹ | Anlage 2 | Ü-Zeichen | jede Lieferung |
| | MFR, Dichte | | | |
| Formstoffe | MFR Streckspannung Streckdehnung Sekantenmodul | Abschnitt 1.2 dieser Anlage | Aufzeichnung | nach Betriebs- anlauf, nach Chargenwechs- el |

1.2 Prüfgrundlage für Formstoffe

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

| Eigenschaft, Einheit | Prüfgrundlage | Überwachungswert |
|--|---|--|
| Schmelzindex in g/(10 min) | DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/5 | max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 15% |
| Streckspannung in N/mm ² | DIN EN ISO 527-1 und -2 ³ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.) | ≥ 18,0 |
| Streckdehnung in % | | ≥ 9,0 |
| Sekantenmodul in N/mm ² | DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.) | ≥ 720 |
| Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse) | | |

- ¹ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014
- ² DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133-1:2011)
- ³ DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2012
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

**Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE)**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

| Eigenschaft | Prüfgrundlage | Dokumentation | Häufigkeit |
|----------------------------------|---|--|--|
| Oberflächen Form, Abmessungen | in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁴ | Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigungen) | jede Auffangvor- richtung (Wanddicken stich- probenartig) |
| Wanddicken, Einsatz- massen | Abschn. 1.4 dieser Anlage | | |
| Dichtheit | Wasserfüllung oder andere gleich- wertige zerstörungs- freie Werkstoff- prüfung | | |

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.2 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken sind den Anlagen 1.1 bis 1.2, die Typenbezeichnungen, die Abmessungen, die Auffangvolumen und die Mindestmassen sind Tabelle 4 zu entnehmen.

⁴ DVS 2206-1:2011-09

Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Rotationsgeformte zylindrische Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE)

Anlage 4
Seite 3 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

Tabelle 4: Typenbezeichnung, Abmessungen, Auffangvolumen und
Mindestmassen

| Typen- bezeichnung | Abmessungen D x H (mm) | Auffangvolumen (Liter) | Mindestmasse (kg) |
|-----------------------|---------------------------|---------------------------|----------------------|
| SB/SBO-15 | 340 × 265 | 15 | 1,5 |
| SB/SBO-38 | 340 × 535 | 38 | 2,8 |
| SB/SBO-40 | 420 × 395 | 40 | 2,7 |
| SB/SBO-42 | 450 × 370 | 42 | 2,8 |
| SB/SBO-60 | 420 × 555 | 60 | 3,3 |
| SB/SBO-60H | 340 × 800 | 60 | 2,9 |
| SB/SBO-62 | 450 × 490 | 62 | 3,8 |
| SB/SBO-80 | 500 × 540 | 80 | 4,6 |
| SB/SBO-100 | 450 × 745 | 100 | 4,5 |
| SB/SBO-115 | 420 × 975 | 115 | 5,9 |
| SB/SBO-120 | 500 × 700 | 120 | 5,1 |
| SB/SBO-150 | 650 × 540 | 150 | 5,2 |
| SB/SBO-200 | 550 × 960 | 200 | 6,9 |
| SB/SBO-210 | 650 × 740 | 210 | 7,1 |
| SB/SBO-220 | 770 × 590 | 220 | 7,4 |
| SB/SBO-270 | 770 × 700 | 270 | 8,3 |
| SB/SBO-300 | 660 × 1000 | 300 | 10,2 |
| SB/SBO-320 | 770 × 810 | 320 | 11,4 |
| SB/SBO-400 | 770 × 970 | 400 | 13,6 |
| SB/SBO-410 | 860 × 830 | 410 | 12,6 |
| SB/SBO-500 | 860 × 980 | 500 | 15,6 |
| SB/SBO-500H | 770 × 1210 | 500 | 15,0 |
| SB/SBO-600 | 860 × 1200 | 600 | 15,6 |
| SB/SBO-750 | 1050 × 980 | 750 | 19,6 |
| SB/SBO-1000 | 1150 × 1080 | 1000 | 26,0 |